

## Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie zum Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben“.

Stand: 02.04.2019

### 1. Zusammenfassung

*Geothermie kann einen wesentlichen Anteil bei der Dekarbonisierung des Wärmemarktes leisten. Oberflächennahe Geothermie stellt eine wichtige Lösungsoption im gebäudenahen Bereich und bei kalten Nahwärmenetzen dar und Tiefe Geothermie ist die Schlüsseltechnologie zur Dekarbonisierung der Fernwärmenetzinfrastruktur. Geothermie besitzt einen hohen Klimaschutzfaktor im Vergleich zu anderen Energiequellen. Um dieses Potential zu heben, bedarf es ordnungsrechtlich intensive Anstrengungen. Neue Hürden / Mehraufwendungen für den Ausbau der Technologie sollten möglichst vermieden werden. Bei einer Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs der Verordnungsnovelle ergeben sich erhebliche Mehraufwendungen und Mehrkosten - sowohl für Betriebe der Tiefen Geothermie als auch für unter Bergaufsicht stehende Sondenfelder der Oberflächennahen Geothermie. Zum Artikel 1 der „Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben“ sind daher insbesondere die beiden folgenden Punkte anzumerken:*

### 2. Änderung des Artikel 1 § 8 „Übernahme fremder Unterlagen“

Die Darstellungen im markscheiderischen Risswerk müssen gemäß § 2 Abs. 3 Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) richtig, übersichtlich und lesbar sein. Aus diesem Grunde werden im § 8 Abs. 1 der bestehenden MarkschBergV besondere Anforderungen an die Übernahme von Vermessungsergebnissen und Unterlagen Dritter formuliert: „Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung verwendet werden.“ Im aktuellen Novellierungsentwurf ist diese Vorgabe ergänzt worden: „Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung und Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit für die Belange dieser Verordnung durch die zuständige Behörde verwendet werden.“

Diese neue ergänzende Anforderung ist weder zielführend noch praktikabel.

Das Risswerk für Geothermiebetriebe wird in der Regel von externen Markscheidern oder anderen Personen (§ 13 MarkschBergV) angefertigt und geführt. Bei der Erstellung von Betriebsgrundrissen und Bohrlochbildern werden dabei in großem Umfang Unterlagen, Daten und Vermessungsergebnisse nichtamtlicher Stellen verwendet. So baut beispielsweise das Bohrlochbild

nahezu vollständig auf fremden raumbezogenen Datengrundlagen auf, wie z.B. die Ergebnisse der Bohrlochvermessung, der Bohrkleinansprache und der geologischen Auswertung der Untersuchungsergebnisse. Auch in die Betriebsgrundrisse fließen Datengrundlagen ein, die von nichtamtlichen Stellen beigesteuert werden (z.B. Aufmaße von Bohransatzpunkten, von Teilbereichen der Betriebsfläche oder von Anlagen – ausgeführt zu verschiedenen Zeiten durch unterschiedliche Vermessungsbüros).

Um die im Novellierungsentwurf vorgesehene neue Vorgabe umzusetzen, müssten vor jeder Messung /Datenerfassung/Auswertung durch Dritte eine Anzeige sowie die Prüfung und Freigabe durch die zuständige Bergbehörde erfolgen. Vor dem Hintergrund der oft kurzfristig zu erbringenden derartigen Leistungen dürfte diese Vorgehensweise nicht in angemessener Zeit umsetzbar sein.

Grundsätzlich müssen durch den Markscheider bzw. die andere Person alle fremden Daten und Unterlagen auf ihre Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit geprüft werden, genau wie die anderen Inhalte des Risswerks (§ 2 MarkschBergV). Aus diesem Grund werden an den Markscheider/an die andere Person besondere fachliche bzw. rechtliche Anforderungen gestellt. Eine zusätzliche Prüfung und Bestätigung des Einsatzes fremder Unterlagen durch die Bergbehörde ist somit überhaupt nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der im novellierten § 8 MarkschBergV vorgegebenen zusätzlichen behördlichen Prüfung/Bestätigung zu deutlichem Mehraufwand bei der Vermessung und bei der Erstellung von Risswerken - und damit zu Mehrkosten für die Betriebe führen wird. Aufgrund des Prüfungsvorbehalts der Bergbehörde ist überdies von nennenswerten zeitlichen Verzögerungen auszugehen. Der bisherige Wortlaut im § 8 Abs. 1 sollte daher beibehalten werden.

### **3. Novellierte Anlage 1 zu Artikel 1 § 6 („Messgenauigkeiten“), Nr. 1.4 Bestimmung des Einwirkungswinkels, Grenzwinkels oder Einwirkungsbereichs nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung**

Für Geothermiebetriebe werden in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) keine Grenzwinkel angegeben – daher muss der Einwirkungsbereich durch Messungen eines Markscheiders ermittelt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 der EinwirkungsBergV sollen „bei der Ermittlung der Grenze des Einwirkungsbereichs nach Absatz 1 [...] die Vorgaben zum Betrag der Bodensenkung oder Bodenhebung nach § 2 grundsätzlich beachtet werden.“ Dieser Einwirkungsbereich für die Anwendung der Bergschadensvermutung nach § 120 des Bundesberggesetzes wird begrenzt durch eine Bodenhebung/-senkung von 10 cm. Mithin ist kein Einwirkungsbereich für die Anwendung der Bergschadensvermutung vorhanden, wenn die Maximalsenkung unterhalb von 10 cm bleibt.

Die durchzuführenden Messungen müssen also zunächst darauf ausgerichtet sein, Bewegungen in dieser Größenordnung sicher nachweisen oder ausschließen zu können. Hinsichtlich der Genauigkeit gibt die novellierte Anlage 1 zur § 6 MarksBergV allerdings vor: „Messungen für die Festlegung eines Grenzwinkels gemäß § 2 Absatz 4 oder eines Einwirkungsbereiches oder eines Einwirkungswinkels/-bereichs nach § 3 Absatz 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sind mit der Genauigkeit auszuführen, die für Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen in der Klasse II gilt (siehe 3.).“

Diese benannte Klasse II legt Genauigkeiten im mm-Bereich fest, die nur mit besonderen Messverfahren und nur mit stark erhöhtem Aufwand realisierbar sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für Geothermiebetriebe grundsätzlich anzunehmen, dass die Maximalbewegungen unterhalb von 10 cm bleiben. Es reicht daher aus, wenn die Messungen bis zum Erreichen einer Maximalsenkung von 10 cm mit geringeren Genauigkeiten durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise wäre auf alle anderen Bergbauzweige übertragbar.

Vorgeschlagen wird daher für die Nr. 1.4 die folgende Alternativformulierung:

„Messungen für die Festlegung eines Grenzwinkels gemäß § 2 Absatz 4 oder eines Einwirkungsbereiches oder eines Einwirkungswinkels/-bereichs nach § 3 Absatz 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sind mit einer inneren Genauigkeit von 5 cm auszuführen, bis die Maximalsenkung im Senkungsschwerpunkt 5 cm erreicht. Ab einer Maximalsenkung von 5 cm im Senkungsschwerpunkt sind Messungen mit einer Genauigkeit auszuführen, die für Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen in der Klasse II gilt (siehe 3.).“

#### Über den Bundesverband Geothermie e.V.:

*Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e.V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmennutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien. Weitere Informationen finden Sie unter [www.geothermie.de](http://www.geothermie.de)*

*Ansprechpartner: Dr. André Deinhardt, Albrechtstraße 22, 10117 Berlin, Tel. 030 200 954 953*